# TSV Grunbach - Förderverein

## SATZUNG

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen: **"Förderverein TSV Grunbach"**

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
Der Sitz des Vereines ist Engelsbrand-Grunbach.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spendensammelaktionen, Werbung von Mitgliedern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§§ 58 AO ). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittelverwendung

Alle Vereinsmittel werden an den zu unterstützenden Verein "TSV Grunbach e.V." weitergeleitet, der die Mittel ausschließlich und unrnittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken nach Beschlüssen des Vorstandes § 9 zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## § 7 Kündigung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres bzw. zum Ablauf des Wirtschaftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres zugehen.

## § 8 Ausschließung

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungsnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von seitens des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
Kassierer
Schriftführer
I. Beisitzer
2. Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sind diese jedoch nur vertretungsbefügt, soweit sich dies aus einem Beschluss des Vorstands ergibt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

b) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie über die Mittelverwendung nach § 3. Die Mittelautteilung auf die einzelnen Vorhaben bestimmt ausschließlich der Vorstand

c) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 10 Kasse

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt
Bareinzahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Bei Bank-Gutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung.

Zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, prüfen die Abrechnung des Kassiers. Das Ergebnis hierüber ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann start, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindesten 3 Wochen einzuberufen.
Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Vorstandsmitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.
Statt der schriftlichen Einladung aller Mitglieder, kann die Einberufung der Mitgliederversammlung auch durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Engelsbrand erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließ über:

1. Genehmigung der Abrechnung
2. Entlastung des Vorstands
3. Neuwahl des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

## § 12 Protokolle

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 13 Haftung

Eine Haftung des Vereines gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den TSV Grunbach e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

**Engelsbrand- Grunbach, den 03.07.1994**

**Unterschriften**